

§ 2 AiatV Sitz der allgemeinen Arbeitsinspektorate

AiatV - Verordnung Arbeitsinspektorate

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.10.2023

1. (1)Der Sitz der allgemeinen Arbeitsinspektorate befindet sich:

für den 2. bis 6. Aufsichtsbezirk in Wien;
für den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt;
für den 8. Aufsichtsbezirk in St. Pölten;
für den 9. Aufsichtsbezirk in Linz;
für den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg;
für den 11. Aufsichtsbezirk in Graz;
für den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt;
für den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck;
für den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz;
für den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt;
für den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck.

1. (2)Zum Sitz der allgemeinen Arbeitsinspektorate werden folgende Außenstellen eingerichtet:

2. 1.Außenstelle Leoben zum Sitz in Graz
3. 2.Außenstelle Lienz zum Sitz in Innsbruck
4. 3.Außenstelle Krems zum Sitz in St. Pölten

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999